

voestalpine AG

Linz, FN 66209 t

## Beschlussvorschläge des Vorstandes und des Aufsichtsrates

### für die 27. ordentliche Hauptversammlung

3. Juli 2019

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses samt Lagebericht, des Vorschlages für die Gewinnverwendung, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Konsolidierten Corporate Governance-Berichtes und des Berichtes des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung über das Geschäftsjahr 2018/2019 sowie des Konsolidierten nichtfinanziellen Berichtes 2018

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

2. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2018/2019**

Im Jahresabschluss der voestalpine AG über das Geschäftsjahr 2018/2019 ist ein Bilanzgewinn in der Höhe von EUR 197.000.000,- ausgewiesen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, vom Bilanzgewinn eine Dividende von EUR 1,10 je dividendenberechtigter Aktie auszuschütten und den verbleibenden Betrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Auszahlung der Dividende soll ab 15. Juli 2019 erfolgen.

3. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2018/2019**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2018/2019 amtierenden Mitglieder des Vorstandes für diesen Zeitraum zu beschließen.

**4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2018/2019**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2018/2019 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrates für diesen Zeitraum zu beschließen.

**5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss des Geschäftsjahres 2019/2020**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien zum Abschlussprüfer der voestalpine AG und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019/2020 zu bestellen. Diesem Beschlussvorschlag des Aufsichtsrates liegt ein Vorschlag durch den Prüfungsausschuss zugrunde, welchen der Prüfungsausschuss auf Basis der Ergebnisse des gemäß der EU-VO 537/2014 durchgeführten Auswahlverfahrens erstellt hat.

**6. Neuwahl des Aufsichtsrates**

Mit Beendigung der kommenden ordentlichen Hauptversammlung läuft die Funktionsperiode sämtlicher von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats ab.

Gemäß § 9 Abs 1 der Satzung der voestalpine AG besteht der Aufsichtsrat aus drei bis acht von der Hauptversammlung gewählten sowie aus den gemäß § 110 ArbVG entsandten Mitgliedern. Der Aufsichtsrat hat sich bisher, d.h. nach der letzten Wahl durch die Hauptversammlung, aus acht bzw. aufgrund des Rücktritts von Herrn Dipl.-Ing. Dr. Michael Schwarzkopf mit Wirkung zum 1. August 2018 zuletzt aus sieben von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt. Hinzu kommen die vier nach dem Arbeitsverfassungsgesetz entsandten Mitglieder.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, alle acht Mandate zu besetzen, sodass sich der Aufsichtsrat nach der Wahl in der Hauptversammlung am 3. Juli 2019 wieder aus acht von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammensetzt.

Die voestalpine AG unterliegt dem Anwendungsbereich des § 86 Abs 7 AktG betreffend quotenmäßige Gleichstellung von Frauen und Männern im Aufsichtsrat und hat somit das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG (= 30%) zu berücksichtigen. Ein Widerspruch gemäß § 86 Abs 9 AktG gegen eine Gesamterfüllung der Quote wurde weder von der Mehrheit der Kapitalvertreter noch von der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter erhoben. Im Sinne einer Gesamterfüllung des Mindestanteils haben künftig somit insgesamt vier Frauen dem Aufsichtsrat der voestalpine AG anzugehören.

Der Konzernbetriebsrat hat den Aufsichtsrat darüber informiert, mit Wirkung zum 15. Juni 2019, anstelle von Friedrich Hofstätter, Vorsitzender des Angestelltenbetriebsrates der voestalpine AG, Frau Sandra Fritz, Mitglied des Angestelltenbetriebsrates der voestalpine AG, in den Aufsichtsrat der voestalpine AG zu entsenden. Am 3. Juli 2019 sind somit zumindest drei Frauen in den Aufsichtsrat zu wählen.

Dr. Wolfgang Eder, Vorsitzendes des Vorstandes der voestalpine AG, scheidet mit Ablauf der Hauptversammlung am 3. Juli 2019 aus dem Vorstand der voestalpine AG aus. Der Aufsichtsrat schlägt vor, Dr. Wolfgang Eder in den Aufsichtsrat der voestalpine AG zu wählen. Der Aufsichtsrat hat sich hierbei einem Vorschlag der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft sowie einem Vorschlag der voestalpine Mitarbeiterbeteiligung Privatstiftung angeschlossen. Diese Aktionäre halten mehr als 25% der Stimmrechte an der voestalpine AG. Der Vorschlag der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft sowie der Vorschlag der voestalpine Mitarbeiterbeteiligung Privatstiftung jeweils iSv § 86 Abs 4 Z 2 AktG ist auf der Internetseite unter [www.voestalpine.com](http://www.voestalpine.com) > Investoren > Hauptversammlung zugänglich gemacht.

Die nachfolgenden Wahlvorschläge des Aufsichtsrats wurden auf der Grundlage der Anforderungen des § 87 Abs 2a AktG und des Corporate-Governance-Kodex abgegeben.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Dr. Joachim Lemppenau

Mag. Ingrid Jörg

Dr. Franz Gasselsberger, MBA

Dr. Florian Khol

Dr. Heinrich Schaller

Mag. Maria Kubitschek

Dr. Wolfgang Eder

Prof. Elisabeth Stadler

mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen und zwar in Übereinstimmung mit § 9 Abs 2 der Satzung bzw. § 87 Abs 7 AktG bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das laufende Geschäftsjahr nicht mitgerechnet. Für den Fall der Beibehaltung des gegenwärtigen Bilanzstichtages zum 31. März würde die Funktionsperiode der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023/2024 beschließt, auslaufen.

#### **7. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes der voestalpine AG**

- a) zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 4 und Ziffer 8 sowie Absatz 1a und Absatz 1b Aktiengesetz sowohl über die Börse als auch außerbörslich im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals, auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts, das mit einem solchen Erwerb einhergehen kann (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss),
- b) gemäß § 65 Absatz 1b Aktiengesetz für die Veräußerung bzw. Verwendung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen über den Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre zu beschließen,
- c) das Grundkapital durch Einziehung eigener Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss herabzusetzen.
- d) **Widerruf der in der Hauptversammlung am 5. Juli 2017 erteilten Ermächtigung.**

In der 25. ordentlichen Hauptversammlung der voestalpine AG vom 5. Juli 2017 wurde zum 6. Punkt der Tagesordnung ein Beschluss gefasst, mit welchem der Vorstand ermächtigt wurde eigene Aktien gemäß § 65 Aktiengesetz zu erwerben.

Diese Ermächtigung gilt bis zum 1. Jänner 2020.

Zur Ermächtigung des Vorstandes zum Rückerwerb eigener Aktien auch nach dem 1. Jänner 2020 schlagen der Vorstand und der Aufsichtsrat vor, die Hauptversammlung möge zum 7. Punkt der Tagesordnung der 27. ordentlichen Hauptversammlung der voestalpine AG am 3. Juli 2019 folgendes beschließen:

- a) Der Vorstand wird gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 4 und Ziffer 8 sowie Absatz 1a und 1b Aktiengesetz ermächtigt, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft während einer Geltungsdauer von 30 Monaten ab 3. Juli 2019 sowohl über die Börse als auch außerbörslich zu erwerben, wobei der niedrigste Gegenwert nicht mehr als 20 % unter und der höchste Gegenwert nicht mehr als 10 % über dem durchschnittlichen Börsenschlusskurs der letzten 3 Börsetage vor Erwerb der Aktien liegen darf. Der Handel in eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Ziffer 7 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens (§ 189a Ziffer 7 UGB) durch Dritte ausgeübt werden. Im Falle des außerbörslichen Erwerbs kann dieser auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts durchgeführt werden (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss).
- b) Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren ab 3. Juli 2019 gemäß § 65 Absatz 1b Aktiengesetz ermächtigt, für die Veräußerung beziehungsweise Verwendung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot, unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen über den Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre, zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Ziffer 7 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens (§ 189a Ziffer 7 UGB) durch Dritte ausgeübt werden, insbesondere (i) zum Zweck der Durchführung eines Programms für eine Mitarbeiterbeteiligung einschließlich von Mitgliedern des Vorstandes und leitenden Angestellten der Gesellschaft oder von mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 189a Ziffer 8 UGB) oder (ii) als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland.
- c) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, erforderlichenfalls das Grundkapital durch Einziehung eigener Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss gemäß

§ 65 Absatz 1 Ziffer 8 letzter Satz iVm § 192 Aktiengesetz herabzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.

- d) Die in der 25. ordentlichen Hauptversammlung der voestalpine AG vom 5. Juli 2017 beschlossene Ermächtigung des Vorstandes zum Rückerwerb eigener Aktien gemäß § 65 Aktiengesetz, welche nicht ausgenutzt wurde, wird widerrufen.
- e) Die Einbindung des Aufsichtsrates erfolgt auf Grundlage des Aktiengesetzes.

Im Übrigen wird auf den Bericht des Vorstandes zu diesem Tagesordnungspunkt verwiesen.

**8. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals im Ausmaß von 20% des Grundkapitals gegen Bareinlagen unter Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechts, auch im Sinne des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Absatz 6 AktG [Genehmigtes Kapital 2019/I] und entsprechende Änderung der Satzung in § 4 (Grundkapital und Aktien) Absatz 2**

Die Hauptversammlung vom 2. Juli 2014 hat ein Genehmigtes Kapital im Ausmaß von 40% des Grundkapitals gegen Bareinlagen unter Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechts beschlossen und den Vorstand gemäß § 169 AktG ermächtigt, das Grundkapital bis zum 30. Juni 2019 um bis zu EUR 125.323.693,90 durch Ausgabe von bis zu 68.979.665 Stück neue, auf Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Bareinlage – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen [Genehmigtes Kapital 2014/I]; dieses Genehmigte Kapital wurde nicht ausgenutzt.

Aufgrund der Tatsache, dass das bestehende Genehmigte Kapital 2014/I mit 30. Juni 2019 abläuft, soll in der kommenden Hauptversammlung ein neues Genehmigtes Kapital und zwar im Ausmaß von bis zu 20% des Grundkapitals gegen Bareinlagen unter Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechts [Genehmigtes Kapital 2019/I] beschlossen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen in diesem Sinne zu Punkt 8. der Tagesordnung, die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals [Genehmigtes Kapital 2019/I] vor, wobei die Hauptversammlung zu diesem Zweck folgendes beschließen möge:

„Beschlussfassung über

- a) die Ermächtigung des Vorstands gemäß § 169 AktG das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis 30.Juni 2024 um bis zu weitere EUR 64.878.368,92 durch Ausgabe von bis zu 35.709.833 Stück neue, auf Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Bareinlage – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen;
- b) die Ermächtigung des Vorstands die neuen Aktien allenfalls im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten, [Genehmigtes Kapital 2019/I]
- c) die entsprechende Änderung der Satzung in § 4 Abs 2 durch Aufhebung des bisherigen Absatzes 2 und Einfügung eines neuen Absatzes 2a, welcher wie folgt lautet:

„(2a) Der Vorstand ist bis 30.6.2024 gemäß § 169 AktG ermächtigt,

- a) mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital von derzeit Nominale EUR 324.391.840,99 um bis zu weitere EUR 64.878.368,92 durch Ausgabe von bis 35.709.833 Stück neue, auf Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Bareinlage – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen,
- b) allenfalls die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten.

[Genehmigtes Kapital 2019/I]

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.“

**9. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals im Ausmaß von 10% des Grundkapitals gegen Sacheinlagen und/oder zur Ausgabe an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts [Genehmigtes Kapital 2019/II] und entsprechende Änderung der Satzung in § 4 (Grundkapital und Aktien) Absatz 2**

Die Hauptversammlung vom 2. Juli 2014 hat ein Genehmigtes Kapital im Ausmaß von 10% des Grundkapitals gegen Bar- und/oder Sacheinlagen auch unter Ausschluss des Bezugsrechts beschlossen und den Vorstand gemäß § 169 AktG ermächtigt, das Grundkapital bis zum 30. Juni 2019 um bis zu EUR 31.330.923,02 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen auch unter Ausschluss des Bezugsrechts zu erhöhen. Dieses Genehmigte Kapital wurde (i) mit Vorstandsbeschluss vom 09. März 2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrats hinsichtlich eines Betrags von EUR 4.542.052,14 durch Ausgabe von 2.500.000 Stückaktien (ii) mit Vorstandsbeschluss vom 06. März 2017 mit Zustimmung des Aufsichtsrats hinsichtlich eines Betrags von EUR 2.543.549,20 durch Ausgabe von 1.400.000 Stückaktien und (iii) mit Vorstandsbeschluss vom 03. Dezember 2018 mit Zustimmung des Aufsichtsrats hinsichtlich eines Betrags von EUR 3.997.004,00 durch Ausgabe von 2.200.000 Stückaktien ausgenutzt.

Aufgrund der Tatsache, dass das bestehende Genehmigte Kapital 2014/II teilweise ausgenutzt wurde und der nicht ausgenutzte Teil mit 30. Juni 2019 abläuft, soll in der kommenden Hauptversammlung ein neues Genehmigtes Kapital und zwar im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals gegen Bar- und/oder Sacheinlagen mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts [Genehmigtes Kapital 2019/II] beschlossen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen zu Punkt 9. der Tagesordnung die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals [Genehmigtes Kapital 2019/II] vor, wobei die Hauptversammlung zu diesem Zweck folgendes beschließen möge:

„Beschlussfassung über

- a) die Ermächtigung des Vorstands gemäß § 169 AktG das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis 30. Juni 2024 um bis zu weitere EUR 32.439.183,55 durch Ausgabe von bis zu 17.854.916 Stück neue, auf Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Sacheinlagen und/oder ge-

gen Bareinlagen zur Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens (§ 189a Ziffer 8 UGB) – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen, die Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn (i) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt, das heißt Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland ausgegeben werden, oder (ii) die Kapitalerhöhung zum Zwecke der Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens (§ 189a Ziffer 8 UGB) im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms erfolgt. [Genehmigtes Kapital 2019/II]

- b) die entsprechende Änderung der Satzung in § 4 Abs 2 durch Aufhebung des bisherigen Absatzes 2 und Einfügung eines neuen Absatzes 2b, welcher wie folgt lautet:

„(2b) Der Vorstand ist bis 30.6.2024 ermächtigt,

a) gemäß § 169 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital von derzeit Nominale EUR 324.391.840,99 um bis zu weitere EUR 32.439.183,55 durch Ausgabe von bis zu 17.854.916 Stück neue, auf Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Sacheinlagen und/oder gegen Bareinlagen zur Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens (§ 189a Ziffer 8 UGB) – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen,

b) mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn (i) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt, das heißt Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland ausgegeben werden, oder (ii) die Kapitalerhöhung zum Zwecke der Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte

und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens (§ 189a Ziffer 8 UGB) im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms erfolgt. [Genehmigtes Kapital 2019/II].

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.“

Im Übrigen wird auf den schriftlichen Bericht des Vorstands gemäß dem § 170 Abs 2 AktG iVm § 153 Abs 4 Satz 2 AktG zu diesem Tagesordnungspunkt verwiesen.

**10. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes, Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen, Genussrechte, die auch das Bezugs- und/oder das Umtauschrecht auf den Erwerb von Aktien der Gesellschaft einräumen können, auszugeben, auch mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf die Finanzinstrumente**

Mit Hauptversammlungsbeschluss vom 2. Juli 2014 wurde der Vorstand ermächtigt, Finanzinstrumente iSd § 174 AktG auszugeben. Diese Ermächtigung läuft mit 30. Juni 2019 ab.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgendes beschließen:

- a) Die Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis 30. Juni 2024 Finanzinstrumente im Sinne von § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen, Genussrechte, mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 500.000.000,00 die auch das Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf den Erwerb von insgesamt bis zu 17.244.916 Aktien der Gesellschaft einräumen können und/oder auch so ausgestaltet sind, dass ihr Ausweis als Eigenkapital erfolgen kann, auch in mehreren Tranchen und in unterschiedlicher Kombination, auszugeben, und zwar auch mittelbar im Wege der Garantie für die Emission von Finanzinstrumenten durch ein verbundenes Unternehmen (§ 189a Ziffer 8 UGB) der Gesellschaft mit Umtausch- und/oder Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft.

- b) Für die Bedienung der Umtausch- und/oder Bezugsrechte kann der Vorstand das bedingte Kapital oder eigene Aktien oder eine Kombination aus bedingtem Kapital und eigenen Aktien verwenden.
- c) Ausgabebetrag und Ausgabebedingungen der Finanzinstrumente sind vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen, wobei der Ausgabebetrag nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln ist.
- d) Der Vorstand ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen.

Im Übrigen wird auf den schriftlichen Bericht des Vorstands gemäß § 174 Abs 4 iVm § 153 Abs 4 AktG zu den Tagesordnungspunkten 10 und 11 verwiesen.

**11. Beschlussfassung über die Aufhebung des Bedingten Kapitals gemäß § 159 Absatz 2 Z 1 AktG gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 2. Juli 2014, die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 Absatz 2 Z 1 AktG zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten im Ausmaß von 10% des Grundkapitals [Bedingtes Kapital 2019] und entsprechende Änderung der Satzung in § 4 (Grundkapital und Aktien) Absatz 6**

Die Hauptversammlung vom 2. Juli 2014 hat das Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 31.330.923,02 durch Ausgabe von bis zu 17.244.916 Stück auf Inhaber lautende neue Aktien ohne Nennwert (Stückaktien) zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten im Sinne des Hauptversammlungsbeschlusses vom 2. Juli 2014, soweit die Gläubiger von Finanzinstrumenten von ihrem Bezugs- und/oder Umtauschrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen, bedingt erhöht.

Mit Hauptversammlungsbeschluss vom 2. Juli 2014 wurde die Ermächtigung des Vorstands beschlossen, Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG, also Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen, Genussrechte, mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 1.000.000.000,00, die auch das Umtausch und/ oder das Bezugsrecht auf den Erwerb von insgesamt bis zu 34.400.000 Aktien der Gesellschaft einräumen können, auszugeben.

Der Vorstand hat von der erteilten Ermächtigung Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG auszugeben, also Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechte, die auch das Bezugs- und/oder das Umtauschrecht auf den Erwerb von Aktien der Gesellschaft einräumen, keinen Gebrauch gemacht, sodass

keine Bezugsberechtigten vorhanden sind, die durch eine Aufhebung des Beschlusses über das bedingte Kapital negativ betroffen sein könnten.

Da das bedingte Kapital noch nicht ausgenützt worden ist, kann es durch einen satzungsändernden Hauptversammlungsbeschluss ohne Verstoß gegen § 159 Abs 6 AktG wieder beseitigt werden, da dies dem Schutz der Bezugsberechtigten nicht entgegensteht.

Zum 10. Punkt der Tagesordnung soll, wie oben ausgeführt, insbesondere die Begebung von Wandelschuldverschreibungen (neuerlich) ermöglicht und in diesem Sinne neuerlich die Bedingte Kapitalerhöhung gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG im Ausmaß von 10% des Grundkapitals beschlossen werden, die ausdrücklich nur soweit durchgeführt werden darf, als die Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen und vergleichbaren Finanzinstrumenten, die aufgrund der neuerlich erteilten Ermächtigung ausgegeben werden, von ihrem Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgendes beschließen:

„Beschlussfassung über

- a) die Aufhebung des Bedingten Kapitals gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 2. Juli 2014,
- b) die bedingte Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 32.439.183,55 durch Ausgabe von bis zu 17.854.916 Stück auf Inhaber lautende neue Stückaktien zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten gemäß § 174 AktG im Sinne des Hauptversammlungsbeschlusses vom 3. Juli 2019, die unter Ausnützung der in dieser Hauptversammlung eingeräumten Ermächtigung von der Gesellschaft oder von einem verbundenen Unternehmen (§ 189a Ziffer 8 UGB) künftig ausgegeben werden, soweit die Gläubiger der Finanzinstrumente von ihrem Umtausch und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Die neu ausgegebenen Aktien aus der bedingten Kapitalerhöhung sind im gleichen Maße wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Aus-

gabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen. [Bedingtes Kapital 2019]

c) die entsprechende Änderung in § 4 Abs 6 der Satzung (Grundkapital und Aktien), welcher lautet wie folgt:

„(6) Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 32.439.183,55 durch Ausgabe von bis zu 17.854.916 Stück auf Inhaber lautende neue Stückaktien zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten im Sinne des Hauptversammlungsbeschlusses vom 3.7.2019, die unter Ausnützung der in dieser Hauptversammlung eingeräumten Ermächtigung von der Gesellschaft oder von einem verbundenen Unternehmen (§ 189a Ziffer 8 UGB) künftig ausgegeben werden, erhöht. Die Kapitalerhöhung darf nur soweit durchgeführt werden, als die Gläubiger der Finanzinstrumente von ihrem Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Die neu ausgegebenen Aktien aus der bedingten Kapitalerhöhung sind im gleichen Maße wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen. [Bedingtes Kapital 2019].“

Auf den Bericht des Vorstands gemäß § 174 Abs 4 iVm § 153 Abs 4 AktG wird verwiesen.